

Amtliche Bekanntmachung

Gem. § 27 Abs 2 des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S. 214), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. S.-H. S. 57) wird bekannt gegeben, dass der Zugang zur automatisierten Melderegisterauskunft aus dem Melderegister über das Internet eröffnet wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, Widerspruch gegen diese Form der Auskunftserteilung einzulegen. Der Widerspruch bewirkt nicht, dass die Melderegisterauskunft generell unterbleibt, sondern nur nicht über das Internet erfolgt. Die Erteilung der Melderegisterauskunft auf dem schriftlichen Weg wird hier trotzdem erteilt. Ihren Widerspruch richten Sie bitte schriftlich an das Bürgerbüro der Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24931 Flensburg.

Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister